

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Angebot und Lieferung

1. Die Grundlage unseres Angebotes und der Annahme aller Aufträge des Abnehmers ist die jeweils gültige Preisliste.
2. Die Abgabe unseres Angebotes und die Annahme aller Aufträge des Abnehmers erfolgen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir werden bemüht sein, geordnete Ware zum vereinbarten Termin vollständig zu liefern. Zu Teillieferungen sind wir nur berechtigt, wenn wir die Gründe für das Ausbleiben der vollständigen Lieferung nicht zu vertreten haben; zur Lieferung des Restes besteht bei vorliegenden Teillieferungen keine Verpflichtung, wenn Ereignisse eintreten, die eine vollständige Lieferung verhindern und für uns nicht beeinflussbar sind. Die Rückgabe von Ware bedarf - außer bei begründeten Gewährleistungsansprüchen - unserer Genehmigung.
3. Wir liefern nur in Original-Gebinden. In der Wahl der Versandart sind wir frei. Es gilt ein Mindestbestellwert von 7.000,00 Euro pro Auftrag (Rechnungswert), mit Ausnahme von Tabakwaren-Facheinzelhändlern, für die ein Mindestbestellwert von 2.000,00 Euro gilt. Die Lieferung erfolgt frei Haus. Vom Abnehmer veranlasste Transportkosten jeglicher Art, insbesondere Sondergebühren, die durch außerplanmäßige Eil- und Expressgutsendungen entstehen, gehen zu Lasten des Abnehmers. Mit der Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur geht die Gefahr auf den Abnehmer über. An Dritte liefern wir für Rechnung unserer Abnehmer nicht, es sei denn, dass ein Streckengeschäft vereinbart ist.

Zahlung

4. Der Kaufpreis für Cigaretten ist sofort fällig und zahlbar. Der Kaufpreis für Feinschnitt, Filter-Cigarillos, Papier, Filter-Hülsen, Cigaretten-Filter und Raucherbedarfsartikel ist vier Arbeitstage nach Lieferung fällig und zahlbar. Der Abnehmer ermächtigt uns widerruflich, die Rechnungsbeträge bei Fälligkeit im Sepa-Firmenlastschriftverfahren (B2B) einzuziehen. Wenn wir nach Vertragsabschluss erfahren, dass der Abnehmer unrichtige Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat oder objektiv kreditunwürdig ist (insbesondere bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abnehmers oder erfolglosen Vollstreckungsversuchen in das Vermögen des Abnehmers), so erfolgt Lieferung nur gegen vorherige Zahlung des Kaufpreises auf eines unserer Konten. Dies gilt auch, wenn der Abnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist von zwei Wochen weiter in Verzug ist.
Rabatte ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten. Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Zahlungsbedingungen sind wir berechtigt, Rabatte zuzüglich der darauf entfallenden USt. und gegebenenfalls außerdem die uns belasteten Bankgebühren nachzufordern. Wir behalten uns eine Absicherung unseres Kredit-Risikos vor.
Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Abnehmer nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Eigentumsvorbehalt

5. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührenden Verpflichtungen unser Eigentum und darf bis zur vollständigen Zahlung weder an Dritte verpfändet noch übereignet werden. Eine Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bleibt hiervon unberührt. Unsere Abnehmer treten bereits hiermit die ihnen aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen ihre Kunden an uns ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung ist unser Abnehmer berechtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt jedoch auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn unser Abnehmer in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder sonst in Vermögensverfall gerät. In diesem Fall verpflichtet sich unser Abnehmer, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Gleichzeitig sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe unserer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu verlangen. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns von unseren Abnehmern unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Weiterveräußerung über Automaten überträgt der Abnehmer uns hiermit das Eigentum an dem in dem Automaten vorhandenen Verkaufserlös. Soweit Vermischung des Verkaufserlöses mit anderen im Automaten vorhandenen Geldbeträgen eintritt, überträgt der Abnehmer uns hiermit Miteigentum an den im Automaten vorhandenen Geldbeträgen in dem Verhältnis, das dem Verhältnis des Wertes unserer weiterveräußerten Vorbehaltsware zu der sonstigen aus dem Automaten veräußerten Ware entspricht.

REEMTSMMA

In Automaten vorhandene Verkaufserlöse sind uns auf der Grundlage der zuletzt vorgenommenen Bestückung der Automaten anteilmäßig im Wege des direkten Zugriffs oder der unmittelbaren Auskehrung zugänglich zu machen, zumindest jedoch durch den Abnehmer abzusondern und für unsere weitere Verfügung bereitzuhalten.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen auf Verlangen unseres Abnehmers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Gewährleistung, Haftung, Verjährung

6. Beanstandungen sind der Reemtsma-Auftragsberatung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Festgestellte Beschädigungen und/oder Fehlmengen sind auf den Frachtunterlagen zu vermerken. Wir berücksichtigen im Übrigen Beanstandungen – soweit sie nicht verdeckte Mängel der gelieferten Ware betreffen – nur dann, wenn sie uns innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware, bei verdeckten Mängeln innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich angezeigt werden.
7. Wir behalten uns vor, einen Mangel zunächst durch Nachlieferung zu beheben.
8. Öffentliche Äußerungen, insbesondere in der Werbung oder Kennzeichnung der Ware, bleiben ohne Einfluss auf die vereinbarte Beschaffenheit, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Äußerungen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben und dass die Äußerungen im Zeitpunkt der Kaufentscheidung nicht bereits gleichwertig berichtet waren.
9. Ansprüche auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – können uns gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn die Ansprüche auf Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Sofern für grobe oder einfache Fahrlässigkeit gehaftet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf die Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung aus Garantie bleiben von dieser Regelung unberührt.
10. Die Verjährung für Ansprüche, die auf Sach- und Rechtsmängeln beruhen, beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware an unsere Abnehmer. Die Verjährung für Ansprüche auf Schadensersatz aus anderen Rechtsgründen beträgt ebenfalls 1 Jahr. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 BGB. Die Verjährung von Ansprüchen bei Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und für übernommene Garantien richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Wiederverkauf

11. Die Packungen unserer Marken dürfen nur im Originalzustand und in den Original-Packungen weiterverkauft werden, wobei die Packungen nicht bestempelt oder mit Klebezetteln und Reklamemarken beklebt werden dürfen. Unsere Abnehmer verpflichten sich, ihren Kunden die Einhaltung dieser Bedingungen aufzuerlegen.

Gerichtsstand

12. Erfüllung- und Zahlungsort ist Hamburg. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Streitigkeiten ist Hamburg, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand zwingend vorsieht.

Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

13. Durch Erteilung eines Auftrages oder Entgegennahme einer Lieferung werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos als Vertragsgrundlage anerkannt. Entgegenstehende Bedingungen unseres Abnehmers gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie binden uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.
14. Unsere Abnehmer verpflichten sich, uns bei Veräußerung des Geschäfts oder Veränderung der Gesellschaftsverhältnisse unverzüglich zu benachrichtigen.
15. Der Kampf gegen Schmuggel sowie die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen haben für uns oberste Priorität. Wir behalten uns daher ausdrücklich vor, Kunden nicht zu beliefern, die unsere Ware in einer Weise verwenden oder veräußern, die gegen das Jugendschutzgesetz oder andere rechtliche Vorschriften, wie insbesondere das Tabaksteuergesetz, verstößt; die Einleitung rechtlicher Schritte bleibt ebenfalls vorbehalten. In derartigen Fällen steht uns ein Rücktrittsrecht zu.
16. Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.

(Stand: 1. Oktober 2014)